

Antrag auf Notbetreuung für Kinder von Funktionsträger*innen

Nach § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus gilt das Betretungsverbot nicht für Kinder, wenn ein*e Erziehungsberechtigte*r des Kindes oder die/der Alleinerziehungsberechtigte zu den unten stehenden Personengruppen gehören.

Liebe Antragstellende,

die Hessische Landesregierung hat zum 20.04.2020 die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus verändert. Dadurch kann Ihr Kind in einer Notbetreuung in unserer Einrichtung betreut werden. Hierzu benötigen wir die beiliegenden Bescheinigungen von Ihrem Arbeitgeber.

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals dringend aufmerksam machen: wir alle befinden uns noch immer in der Gefahr, uns mit dem Corona-Virus zu infizieren. Diese Gefahr kann gesenkt werden, indem wir möglichst wenig bis keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Auch in unserer Einrichtung erhöht sich mit jedem weiteren zu betreuenden Kind die Ansteckungsgefahr aller anwesenden Kinder und auch ihrer Familien. In der Einrichtung kann der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden.

Bitte beantragen Sie die Notbetreuung nur für die Zeiten, in denen es keine andere Möglichkeit der Betreuung für Ihr Kind gibt. Achten Sie bitte darauf, dass auch Ihr Kind insgesamt möglichst wenig Kontakt zu anderen Menschen hat – zum Schutz Ihres Kindes und zum Schutz Ihrer und aller anderen Familien.

ACHTUNG: Die Notbetreuung ist ausgeschlossen, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome aufweist oder
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen) oder
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist. Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Name der KiTa/Krippe	
Name des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
Name der/des Funktionsträger*in	
Berufsgruppe/ Berufsbezeichnung der/des Funktionsträger*in	
Dienststelle Adresse	
Name der/des weiteren Erziehungsberechtigten	
Berufsgruppe der/des weiteren Erziehungsberechtigten	
Dienststelle Adresse	
Betreuungsbedarf in der Zeit vonbisan folgenden Tagen	Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag ☐ Uhrzeit einfügen! _____
Notfallkontakt/ Handynummer	

Bitte ankreuzen	Funktionsträger*innengruppen
1	Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
2	Angehörige von Feuerwehren
3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4	Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwälte und Amtsanwältinnen der Justiz
5	Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6	Bedienstete von Rettungsdiensten
7	Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
8	Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
9	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
10	die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
	a) Altenpflegerinnen und Altenpflege
	b) Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
	c) Mitarbeiter*innen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe nach § 35a des SGB XIII betreuen.
	d) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
	e) Ärztinnen und Ärzte
	f) Apothekerinnen und Apotheker
	g) Desinfektorinnen und Desinfektoren
	h) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach §1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes

	i) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach §1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes
	j) Hebammen
	k) Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
	l) Medizinische Fachangestellte
	m) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
	n) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
	o) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
	p) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
	q) Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
	r) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufsgesetzes
	s) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach §1 Abs. 1 Satz 2 des Pflegeberufsgesetzes
	t) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
	u) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
	v) Zahnärztinnen und Zahnärzte
	w) Zahnmedizinische Fachangestellte
11	Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 HKJGB
12	Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind: a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch d) Asylbewerberleistungsgesetz
13	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetzes vom 22.04.16 tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass die Tätigkeit zwingend erforderlich ist
14	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1. Krankenhäusern 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt 3. Dialyseeinrichtungen 4. Tageskliniken 5. Entbindungseinrichtungen 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind 7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
15	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.
16	Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
17	Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind
18	Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen
19	Personen, die in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen durchführen
20	Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist
21	Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind

Bestätigung der Dienststelle/ Arbeitsstelle über die Zugehörigkeit zu den genannten Berufsgruppen/ Funktionsträgergruppen:

Die oder der Mitarbeiter*in Name/Vorname

gehört zu der Funktionsträger*innengruppe gemäß der Liste nach Nummer _____.

Offizieller Stempel der Dienststelle/des Arbeitgebers*

Datum, Name der/des Vertretungsberechtigten, Unterschrift

*bei Selbstständigen der genannten Funktionsträger*innengruppe bitte Visitenkarte beilegen

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

Ich versichere/wir versichern, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Alle Änderungen werden unverzüglich der Kita mitgeteilt.

Für die beantragten Leistungen werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin/wir sind mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Die Präsenz am Arbeitsplatz ist zwingend erforderlich und Home-Office nicht möglich. Eine alternative Möglichkeit zur Erbringung der Arbeitsleistung und der Betreuung wurde geprüft und ist nicht möglich.

Datum, Unterschrift der/des Funktionsträger*in

ggf. Datum, Unterschrift der/des weiteren Erziehungsberechtigten